

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha

Aufgrund der §§ 114 und 115 i. V. m. § 81 Abs. 2 i. V. m. § 81 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung, § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1 und 36 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Kreistag Gotha die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha.

§ 1

Gebührenpflichtige Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes

1. Neben den für den Landkreis Gotha wahrzunehmenden Rechnungsprüfungsaufgaben ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Ausführung weiterer Rechnungsprüfungsaufgaben für Dritte zugewiesen:
 - a) Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 81 Abs. 2 ThürKO obliegt die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 84 Abs.1 ThürKO in Gemeinden mit Verwaltungsbuchführung, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gotha auf Kosten der Gemeinde.
 - b) Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 ThürKDG obliegt die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 22 Abs. 1 ThürKDG in Gemeinden mit kommunaler doppelter Buchführung, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gotha auf Kosten der Gemeinde.
 - c) Die Vorschriften über das Prüfungswesen der Gemeinden gelten nach § 36 Abs. 1 ThürKGG für Zweckverbände entsprechend.
 - d) Die Vorschriften über das Prüfungswesen der Gemeinden gelten nach § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ThürKGG für Verwaltungsgemeinschaften entsprechend.
 - e) Gemäß § 85 Abs. 2 ThürKO obliegt die Abschlussprüfung von Eigenbetrieben und kommunalen Anstalten der Gemeinden mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet bis zu 10.000 Einwohnern dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, sofern diese keine Aufgaben der Ver- und Entsorgung wahrnehmen und gemäß § 82 Abs. 1 ThürKO keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt.
2. Für folgende Aufgaben wird eine Prüfungsgebühr von der Stelle erhoben, für die die Rechnungsprüfung ausgeführt wird (Gebührenschildner):
 - a) Prüfung von Jahresrechnungen, Jahresabschlüssen und Gesamtab schlüssen
 - b) Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz
 - c) Auftragsprüfungen
3. Für Einzelprüfungen, insbesondere nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 ThürKDG, wird keine Prüfungsgebühr erhoben. Inhaltlich gleichgelagerte Prüfungen sind auch in Kommunen mit Verwaltungsbuchführung gebührenfrei.

§ 2
Gebührenbemessung und Gebührensatz, Kostenerstattung

1. Zum Ersatz der dem Rechnungsprüfungsamt entstehenden Kosten und Auslagen für seine für die jeweilige Aufgabe eingesetzten Prüfer wird die Prüfungsgebühr nach dem Zeitaufwand bemessen, der für die Durchführung der Prüfung, einschließlich aller erforderlichen Arbeiten und Besprechungen notwendig ist. Hierzu gehören auch Zeiten für die An- und Abreise zum oder vom Prüfungsort und der Vor- und Nachbearbeitung der Prüfung einschließlich der Abfassung des Berichts oder einer Stellungnahme.
2. Als Prüfungsgebühr werden 50 € je angefangene Prüferstunde erhoben.
3. Die Gebühr wird erstmalig für die Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2014 erhoben.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid ergeht mit dem Prüfungsbericht an den Gebührenschuldner.
2. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gotha,

Gießmann
Landrat
Landkreis Gotha

- Siegel -